

## **Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abfallwirtschaft vom 26.11.2019**

### 1. Änderung durch Satzung vom 02.12.2020 (Amtsblatt Nr. 67 vom 03.12.2020)

Aufgrund der

- §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029),
- der §§ 5 und 9 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442)

hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Recklinghausen aufgrund der erfolgten Delegierung gem. 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 16.11.2020 folgende Gebührensatzung zu der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Recklinghausen beschlossen:

### **§ 1 Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Abfallentsorgung der Stadt und sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen voraussichtlichen Kosten in der Regel gedeckt werden (§ 6 Abs. 2 KAG).

Bei den behälterabhängigen Leistungen liegt eine Inanspruchnahme vor, wenn dem Benutzer auf dem angeschlossenen Grundstück ein Abfallbehälter zur Verfügung steht, das Grundstück zur Entleerung der Abfallbehälter turnusgemäß von einem Sammelfahrzeug angefahren wird und für ihn zusätzlich die Möglichkeit besteht, Abfälle auch außerhalb der regelmäßigen Grundstücksentsorgung der Gemeinde zu überlassen.

### **§ 2 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung und den Transport von Restabfällen, Bioabfällen und Papier, Pappe und Kartonagen ab dem Abholplatz im Sinn des § 12 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Recklinghausen, wird als Einheitsgebühr nach dem Fassungsvermögen und der Häufigkeit der Entsorgung der Restabfallbehälter bemessen.
- (2) Die Gebühr für den Behältnistransport von Restabfall-, Bioabfall- und Papierabfallbehältern sowie der Wertstofftonne im Sinn des § 12 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Recklinghausen wird nach deren Fassungsvermögen, der Länge des Transportweges sowie den Schwierigkeiten und der Häufigkeit des Transports bemessen.

- (3) Die Gebühr für Nachleerungen von Abfallbehältern wird nach der Anzahl der Anfahrten, die Gebühr für Sonderleerungen nach der Anzahl der Anfahrten und dem Fassungsvermögen der Behälter berechnet.
- (4) Die Gebühr im Sinn des Abs. 1 bemisst sich für Unterflurbehälter, in dem die (anteilige) Anzahl der auf das jeweilige Behältervolumen (l Rauminhalt) des Unterflurbehälters entfallenden Einheiten á 1.100 l Rauminhalt (das Behältervolumen in 1.100 l – Einheiten aufgeteilt) mit dem entsprechenden Gebührensatz für Abfallbehälter (1.100 l Rauminhalt) gem. Abs. 1 und Abs. 3 multipliziert wird. Hierbei werden für die Unterflurbehälter lediglich 85 % des jeweiligen Behältervolumens (l Rauminhalt) zugrunde gelegt, da ein Befüllungsgrad von mehr als 85 % aufgrund der Beschaffenheit der Unterflurbehälter nicht möglich ist.
- (5) Die jährliche Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung von Unterflurbehältern (für Standortanalysen, Behälterservice, Standplatzreinigung und -gestaltung, Behältermanagement, Mehrkosten der Behälteranschaffung) wird nach dem Fassungsvermögen der Unterflurbehälter bemessen.
- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen in Abfallsäcken wird nach dem Fassungsvermögen der Abfallsäcke bemessen.
- (6) Die Gebühr für die Annahme von Abfällen (außer Haus-/Sperrmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen) außerhalb des zugelassenen Behältersystems wird nach der Anzahl der beantragten Anfahrten und der Art der eingesetzten Fahrzeuge berechnet.

### **§ 3 Gebührensätze <sup>1)</sup>**

(1)	Die Jahresgebühr gemäß § 2 Abs. 1 und 4 beträgt bei 14-täglicher Entsorgung für		
	Abfallsäcke	60 l Rauminhalt	3,80 €
	Abfallsäcke	120 l Rauminhalt	7,60 €
	Abfallbehälter	60 l Rauminhalt	110,65 €
	Abfallbehälter	120 l Rauminhalt	221,30 €
	Abfallbehälter	240 l Rauminhalt	442,60 €
	Abfallbehälter	770 l Rauminhalt	1.419,95 €
	Abfallbehälter	1.100 l Rauminhalt	2.028,55 €
	Unterflurbehälter	2.000 l Rauminhalt	3.134,10 €
	Unterflurbehälter	3.000 l Rauminhalt	4.702,15 €
	Unterflurbehälter	5.000 l Rauminhalt	7.838,30 €

Bei häufigerer als 14-täglicher Entsorgung erhöht sich die Gebühr auf das entsprechend Vielfache.

- (2) Werden auf Antrag des Grundstückseigentümers Rest-, Bio- oder Papierabfallbehälter oder die Wertstofftonne mit einem Volumen von jeweils bis zu 240 l durch die Stadt von ihrem Standplatz zum Sammelfahrzeug und zurück transportiert bzw. werden die vorgenannten Behälter – soweit die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen und eine entsprechende Einwilligungserklärung des Grundstückseigentümers vorliegt - über die private Grundstücksfläche mit dem Sammelfahrzeug angefahren (Vollservice), so beträgt die Jahresgebühr gemäß § 2 Abs. 2 je

a) Behälter mit 60/120 l Rauminhalt

aa) bei Transportwegen bis 15 m	33,00 €
bb) bei Transportwegen über 15 m und/oder sonstigen Erschwernissen	57,75 €
cc) bei Transportwegen innerhalb von Gebäuden über Treppen	62,70 €
b) Behälter mit 240 l Rauminhalt	
aa) bei Transportwegen bis 15 m	66,00 €
bb) bei Transportwegen über 15 m und/oder sonstigen Erschwernissen	115,50 €
c) Behälter mit 770/1.100 l Rauminhalt bei Transportwegen über 10 m und/oder sonstigen Erschwernissen	148,50 €

Die maßgebliche Länge des Transportweges i.S.d. vorstehenden Buchstaben a) – c) bemisst sich nach der Entfernung zwischen dem Standplatz der Abfallbehälter und der Grenze des jeweiligen Grundstücks mit der primär erschließenden, öffentlichen Verkehrsfläche. In Bezug auf den Standplatz der Abfallbehälter ist die der öffentlichen Verkehrsfläche nächstgelegene Stelle des Standplatzes maßgeblicher Messpunkt. Unerheblich für die Berechnung der Transportweglänge ist, ob der Volservice in Form des Abholens der Abfallbehälter von deren Standplatz oder des Anfahrens der Abfallbehälter mit dem Sammelfahrzeug erfolgt.

Sonstige Erschwernisse i.S.d. vorstehenden Buchstaben a) - c) liegen insbesondere vor, wenn die Abfallbehälter aus Kellerräumen oder Dachspeichern, von Sockeln, aus Müllboxen oder verschlossenen Stellplätzen oder über Steig- oder Gefällstrecken, transportiert werden müssen.

Bei häufigerer als 14-täglicher Entsorgung erhöht sich die Gebühr auf das entsprechend Vielfache.

- (3) Eigenkompostierern wird auf Antrag bei nachweisbarer Eigenkompostierung auf dem eigenen Grundstück ohne Benutzung von Bioabfallbehältern ein Gebührenabschlag in Höhe von 10 % der Jahresgebühr gem. Abs. 1 gewährt.

Unter Berücksichtigung des Gebührenabschlages beträgt die Jahresgebühr bei 14täglicher Entsorgung für

Abfallbehälter	60 l	Rauminhalt	99,59 €
Abfallbehälter	120 l	Rauminhalt	199,17 €
Abfallbehälter	240 l	Rauminhalt	398,34 €
Abfallbehälter	770 l	Rauminhalt	1.277,96 €
Abfallbehälter	1.100 l	Rauminhalt	1.825,70 €

Bei häufigerer Entsorgung erhöht sich die Gebühr auf das entsprechend Vielfache. Die Beendigung der Eigenkompostierung ist unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Die Bereitstellungsgebühr gemäß § 2 Abs. 5 beträgt jährlich für

Unterflurbehälter	2.000 cbm	Rauminhalt	290,90 €
Unterflurbehälter	3.000 cbm	Rauminhalt	436,45 €
Unterflurbehälter	5.000 cbm	Rauminhalt	727,55 €

- (5) Bei unterbliebener Abfuhr besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.
- (6) Die Gebühr gemäß § 2 Abs. 6 für die einmalige Entsorgung beträgt für
- |                    |                  |         |
|--------------------|------------------|---------|
| a) Abfallsäcke mit | 60 l Rauminhalt  | 3,80 €  |
| b) Abfallsäcke mit | 120 l Rauminhalt | 7,60 €. |
- (7) Die Gebühr für einmalige Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 außerhalb der regelmäßigen Grundstücksentsorgung beträgt
- |                                      |         |
|--------------------------------------|---------|
| a) für die Nachleerung pro Anfahrt   | 38,00 € |
| b) für die Sonderleerung pro Anfahrt | 38,00 € |

zuzüglich Entleerung eines

Abfallbehälter	60 l	Rauminhalt	3,80 €
Abfallbehälter	120 l	Rauminhalt	7,60 €
Abfallbehälter	240 l	Rauminhalt	15,20 €
Abfallbehälter	770 l	Rauminhalt	48,75 €
Abfallbehälter	1.100 l	Rauminhalt	69,65 €
Unterflurbehälter	2.000 l	Rauminhalt	107,60 €
Unterflurbehälter	3.000 l	Rauminhalt	161,45 €
Unterflurbehälter	5.000 l	Rauminhalt	269,15 €

#### **§ 4 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner der Gebühren nach § 3 Abs. 1 bis 4 ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist auch der Erbbauberechtigte, der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Grundstückseigentümer, die von der Möglichkeit des Zusammenschlusses für die gemeinsame Benutzung eines Abfallbehälters mit dem angrenzenden Grundstückseigentümer Gebrauch machen, schulden die Gebühr anteilig.
- (3) Übt ein anderer als der Grundstückseigentümer die Herrschaft über ein Grundstück in der Weise aus, dass er den Eigentümer rechtlich oder tatsächlich von der Einwirkung auf das Grundstück ausschließen kann (wirtschaftlicher Eigentümer), so kann dieser als Gebührenschuldner herangezogen werden.
- (4) Gebührenschuldner der Gebühren nach § 3 Abs. 6 und 7 ist derjenige, der die abfallwirtschaftliche Leistung der Stadt oder des von ihr beauftragten Dritten sonst in Anspruch nimmt.

#### **§ 5 Entstehung, Änderung und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zum 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres, bei Neuaufstellungen mit dem Ersten des der Aufstellung des Behälters folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Behälter eingezogen wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht

während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Bei den behälterunabhängigen Leistungen entsteht die Gebührenpflicht mit der Leistung.

- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (3) Im Falle des Eigentumswechsels endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem die Rechtsänderung im Grundbuch erfolgt. Mit diesem Zeitpunkt beginnt die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

### **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren nach § 3 Abs. 1 bis 4 und Abs. 7 erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Der Gebührenbescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 bis 4 werden mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Im Übrigen gelten für die Fälligkeit, die Vorauszahlungen, die Abrechnung der Vorauszahlungen und die Nachentrichtung von Gebühren die §§ 28 Abs. 2 und 3 und 29 bis 31 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.
- (4) Die Gebühr für Abfallsäcke (§ 3 Abs. 6) ist bei deren Aushändigung zu entrichten.

### **§ 7 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### **§ 8 Auskunftspflicht**

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die für die Veranlagung erforderlichen Angaben zu machen und jede Veränderung mitzuteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt Recklinghausen die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Recklinghausen das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 9 Vollstreckung**

Werden die aus dieser Satzung sich ergebenden Verpflichtungen nicht ausreichend erfüllt oder deren Erfüllung verweigert, so wird ein Zwangsgeld nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 (GV. NRW S. 156) in seiner jeweiligen Fassung verhängt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abfallwirtschaft vom 29.11.2016 außer Kraft.

- 1) §3 zuletzt geändert durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 16.11.2020 – tritt zum 01.01.2021 in Kraft.